

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die Stadtverwaltung Mayen verfügt folgende Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Stadtverwaltung Mayen (Widerspruchsbescheid vom 02.03.2023)

**Frau Sarah Braun**

**letzte bekannte Adresse: Kniebreche 7, 56077 Koblenz**

**jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gem. § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i.V. m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Mayen vom 03.07.2024 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten im Zimmer 281 der Stadtverwaltung Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Hinterholz-Britscho